

Strafanzeigen aus Sicht einer NGO

Dr. Edmund Haferbeck, ehem. Leiter
der Rechts- und Wissenschaftsabteilung von PETA Deutschland e.V.

Schnellübersicht der Erfahrungswerte aus Sicht eines NGO-Vertreterers:

- grundsätzliche Aversion gegenüber Anzeigenerstatter*innen sowohl als private oder als juristische Person, darunter Abstufungen
- subjektive Assoziation zugunsten der Landwirte, Glück, an welchen Sachbearbeiter man gerät
- Angst vor Instrumentalisierung der Staatsanwaltschaft auf dem „Kreuzzug“ gegen die Landwirtschaft
- Instrumentalisierung der Staatsanwaltschaften, der Zivil- und Verwaltungsgerichte von den Anwälten der Massentierhaltungsunternehmen
- Massentierhalter haben weit mehr „Dreck am Stecken“ als „nur“ die systemimmanenten Straftaten und Ordnungswidrigkeiten der Tierquälerei
- Versuch, Anwaltskosten der Täter dem Anzeigenerstatter NGO überzubürden
- extreme Verschlechterung der juristischen Verfolgungspraxis an der Schwerpunktstaatsanwaltschaft für Landwirtschaftskriminalität Oldenburg nach dessen Gründung

- ohnehin zum Tode geweihte Tiere haben kein Standing
- zwanghaftes Bestreben von Einstellungen nach §§ 153, 153a StPO
- schnelle Abgabe von Verfahren, die eindeutig strafrechtliche Relevanz haben, an die für OWi's zuständigen Verwaltungsbehörden und damit ins Nirwana
- Veterinärbehörden als sachverständige Zeugen geben Schutzbehauptungen von Tätern als eigene Feststellungen aus
- Bestandsbetreuende und Amtstierärzte berufen sich auf ihre Schweigepflicht gem. § 203 StPO über das, was sie gesehen haben
- nicht nachweisbarer Vorsatz, deshalb unvermeidbarer Verbotsirrtum

- plötzliche Akteneinsichts- und Auskunftssperre in den angezeigten Verfahren entgegen bisheriger Praxis, obwohl sich die StPO oder die RiStBV nicht geändert haben
- Überziehen der Beweisanforderungen u.a. mit Hilfe von Amtsveterinären, die „länger anhaltende oder sich wiederholende“ Schmerzen und Leiden aufgrund zu kurzer Undercover-Videosequenzen nicht bestätigen können oder eher nicht wollen. Folge: Zivil- und Strafverfahren gegen NGO's als Anzeigenerstatter (in der Studie von Hahn/Hoven ist dieser Aspekt und auch Whistleblowing nicht mit aufgenommen worden)
- Einstellungen wg. Versterbens der Täter wg. auch sehr langer Ermittlungsphasen
- Teils extreme Verzögerungen bei der Terminierung von Hauptverhandlungsterminen, wenn es ein Tierschutzverfahren mal bis vor Gericht geschafft hat (z.B. Wiesenhof, Schliefenanlage Lemgo)

- Aber auch:
 - Ermittlungen mit Verve auch durch Erwirken von Durchsuchungsbeschlüssen und späteren Anträgen auf Erlass eines Strafbefehls. So Lohmann Cuxhaven durch StA Stade – Kombination von Straf- und Ordnungsrecht
 - Schliefenanlage Kasendorf: Schnellste Aktivitäten sowohl von der Landkreisbehörde als auch der Staatsanwaltschaft
 - Deutlich formuliertes Unbehagen der Staatsanwaltschaft bei Einstellungsverfügungen
- Zum Abschluss:
 - Whistleblowing nur über NGO's

natur

Das Umweltmagazin

NATUR-PRAKTISCH
TEST: SIND BIO-
HÄUSER WIRKLICH
GESÜNDER?
ALLERGIEN:
SO SCHLIMM IST
MODESCHMUCK
TRAGETUTEN:
PLASTIK KONTRA
PAPIER

PELZTIERE:
MARTER
FÜR DIE
MODE
DIE LÜGE
VOM GLÜCKLICHEN
ZUCHT-NERZ



Ökologie: Der Friedhof lebt **Meere:** Ist die Nordsee noch zu retten? **Reportage:** Die Crau – Steppe für Europa **Kormorane:** Geschützt und geschossen

Nerzfarm – Vorwurf Manipulation

„Da der Zeuge, der diese Dias anfertigte, namentlich nicht bekannt ist und nicht vernommen werden kann, ist dem Beschuldigten nicht nachzuweisen, dass die Dias, die zwar im Juni 1988 entwickelt wurden, die jedoch nicht ausschließbar bereits Jahre alt sein können, den Zustand der Nerzfarm, wie in der Anzeige behauptet, im Juni 1988 wiedergeben. Ferner lässt sich nicht ausschließen, dass durch den Fotografen, der bei der Anfertigung der Dias vor strafbaren Handlungen nicht zurückschreckte, oder eventuelle Begleitpersonen in dem Bemühen, die Pelztierzucht generell in Frage zu stellen und dem Betrieb zu schaden, vor Anfertigung der Dias Manipulationen an den fotografierten Objekten vorgenommen wurden.“

(Einstellungsbescheid StA Nürnberg v. 1.2.89, Az.: 232 Js 11323/88)

Nach Beschwerde auf Weisung der Generalstaatsanwaltschaft Wiederaufnahme und Einstellungsbescheid gem. § 153a StPO gegen Zahlung einer Geldbuße von 500 DM.

Subjektive Voreingenommenheit von Juristen im Staatsdienst

„Besonders auffällig ist in diesem Zusammenhang, dass sowohl von Seiten der Amtsveterinäre, als auch der Staatsanwaltschaften die Auffassung vertreten wurde, dass das Interesse der Staatsanwaltschaften und Richter eine große Bedeutung für den Verlauf eines Verfahrens im Zusammenhang mit Verstößen gegen das Tierschutzgesetz hat. Das bedeutet, dass Staatsanwaltschaften und Richter, die wenig Engagement zeigen (als Ursachen wurden hier bspw. fehlendes Fachwissen und fehlende Empathie genannt), Verfahren verzögern oder einstellen, die bei einem motivierten Kollegen angeklagt und verurteilt worden wären. Diese Vorgehensweise entspricht nicht dem Ideal eines Rechtsverfahrens, in dem nicht die Persönlichkeit des Richters, sondern die Charakteristika des Falls über den Ausgang eines Verfahrens entscheiden.“

Zusammenfassung:

Als Gründe für die Ablehnung von Verfahren durch die Staatsanwaltschaften und Richter wurden einvernehmlich von beiden Diskussionsgruppen folgende Punkte aufgeführt:

- Staatsanwälte und Richter, die wenig Engagement für und Interesse am Tierschutz haben,
- geringe Fachkenntnisse der Staatsanwälte und Richter (sowohl hinsichtlich spezifischer Tierschutzgesetze als auch der Bedürfnisse und dem Schmerzempfinden von Tieren) und die schlechte personelle Ausstattung der Staatsanwaltschaften und Richter (Arbeitsüberlastung) sowie der Veterinärämter (Mängel in Gutachten und Dokumentation).

(Eine explorative Analyse der Zusammenarbeit zwischen Veterinärämtern und Staatsanwaltschaften bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz, von Thünen Institut, Braunschweig Juli 2015)

„Ein wesentliches Problem liegt auch darin, dass Strafanzeigen als Gefahr für eine funktionierende Landwirtschaft angesehen werden. Auf Grund von nicht unerheblichem politischen Druck und Lobbyismus müssen engagierte Amtstierärzte sogar berufliche Nachteile befürchten.“

(Prof. Dr. Elisa Hoven: Strafrechtliche Verfolgung von Tierschutzkriminalität in: DVG 29. Internationale DVG-Fachtagung zum Thema Tierschutz Tagungsband München März 2023)

PETA siegt gegen Holzenkamp: Undercover-Aufnahmen dürfen wieder gezeigt werden - § 153a-Einstellung

Februar 2020 – PETA veröffentlichte 2016 zugespielte Bilder aus einer Schweinehaltung in Garthe, an der auch der ehemalige CDU-Bundestagsabgeordnete Franz-Josef Holzenkamp beteiligt ist. Sie zeigen teilweise kranke, lahme und tote Schweine. Auf Antrag des Sohnes von Holzenkamp verbot das Landgericht Hamburg die Verbreitung des Materials damals per einstweiliger Verfügung. PETA erstritt nun vor dem Oberlandesgericht Hamburg, dass die Aufnahmen wieder gezeigt werden dürfen (Az.: 7 U 154/17 OLG Hamburg). Das Strafverfahren gegen den Politikersonn C. Holzenkamp wurde Ende 2017 durch die Staatsanwaltschaft Oldenburg gegen Zahlung einer Geldbuße von 2.500 Euro eingestellt – mit Verwarnung für die Zukunft (Az.: 1102 Js 62081/16).

Einstellung von Straftaten wegen angeblicher Illegalität der Videoaufnahmen

April 2015 – Im Herbst 2009 dokumentierten PETA-Ermittler den tierquälerischen Umgang von Ausstellern und Angehörigen eines Impftrupps mit Hühnern in einer Elterntieranlage der zum Wiesenhof-Konzern gehörenden Firma WIMEX. Die Tierrechtsorganisation erstattete im Januar 2010 bei der Staatsanwaltschaft Verden/Aller eine umfangreiche Strafanzeige gegen die Verantwortlichen. Die Behörde stellte das Verfahren Ende 2011 mit der Begründung ein, dass die Beweisvideos illegal und deshalb nicht verwertbar seien. Auf Beschwerde von PETA legte die Generalstaatsanwaltschaft Celle daraufhin fest, dass das Beweismaterial zugelassen werden muss, um massive Tierschutzverletzungen zu verfolgen und die Gefahr weiterer derartiger Vergehen zu verhindern. Ein dann von der Staatsanwaltschaft Verden in Auftrag gegebenes Sachverständigengutachten bestätigte im März 2014 die dokumentierten Missstände. Im April 2015 sind die Strafbefehle gegen vier Personen rechtskräftig geworden. Insgesamt wurden Geldstrafen zwischen 450 und 1200 Euro verhängt, in der Gesamtsumme: 2850 Euro (Amtsgericht Syke/Staatsanwaltschaft Verden/Aller, Az.: Cs 313 Js 3718/10).

QS-zertifizierter Putenmastbetrieb wegen Tierquälerei verurteilt

Das Amtsgericht Cloppenburg hat den Betriebsleiter des zum Zeitpunkt der Aufnahmen QS-zertifizierten Putenmastbetrieb Agrar-Consulting R & S wegen Tierquälerei aufgrund der PETA-Undercover-Ermittlung rechtskräftig verurteilt. Das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) hat die schweren Tierquälereien bestätigt, insgesamt dauerten die Ermittlungen fast drei Jahre (Az. 18 Cs 240 Js 44568/07 (243/10)). QS versucht – bislang erfolglos – seit fast vier Jahren, diese Undercover-Dokumentationen vom Landgericht Hamburg verbieten zu lassen. Dabei scheute QS auch vor wahrheitswidrigen Vorträgen nicht zurück. Wegen der Vorlage einer falschen Eidesstattlichen Versicherung, dass die Bilder angeblich nicht aus seinem Betrieb stammen würden (wurde von der ermittelnden Kriminalpolizei eindrücklich widerlegt), wurde der Betriebsleiter dieses zum Zeitpunkt der Aufnahmen QS-zertifizierten Betriebes ebenfalls rechtskräftig verurteilt.

Langjähriges Tierhalteverbot für Putenmäster – Einstellung wegen unwesentlicher Nebenstraftat (§ 154 StPO)

August 2014 – Im Anschluss an eine umfassende Videorecherche in einem Putenmastbetrieb in Emstek erstattete PETA im April 2011 Strafanzeige gegen den Putenmäster Albert V. Die Ermittler dokumentierten untragbare hygienische wie bauliche Missstände – so gab es beispielsweise keine vorgeschriebenen Krankenabteile – und viele tote bzw. bereits verwesene Tiere. Der Mäster hatte zum damaligen Zeitpunkt enge Bindungen zum Heidemark-Konzern, dem Putenmast-Marktführer in Deutschland. Nachdem die Staatsanwaltschaft Oldenburg das Verfahren zunächst ohne weitere Ermittlungen einstellte, wurde es nach einer Beschwerde an die Generalstaatsanwaltschaft wieder aufgenommen. Die Vorwürfe bestätigten sich. Der schon anderweitig auffällig gewordene Albert V. erhielt ein langjähriges Tierhalteverbot vom Landkreis Cloppenburg. Da der Mäster vom Landgericht Oldenburg wegen des Vorwurfs der gefährlichen Körperverletzung und versuchtem Totschlag rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 3 Monaten auf Bewährung verurteilt wurde, unterblieb eine zusätzliche Verurteilung wegen Tierquälerei (Az. 1102 Js 19767/11 Staatsanwaltschaft Oldenburg, 5 Ks 742 Js 48177/10 (14/10) Landgericht Oldenburg).

Staatsanwaltschaft Osnabrück und Rechtsanwalt eines Landwirts scheitern gegen PETA

März 2022 – Nachdem PETA im Dezember 2020 wegen eines Brandes Strafanzeige erstattete, weil bei einem Brand zehn Kälber gestorben sind, wurden Ermittlungen aufgenommen, die erhebliche Missstände auf dem Betrieb des Landwirts offenbarten: Die Tiere wurden beispielsweise in einer für Tierhaltung nicht genehmigten Maschinenhalle untergebracht, bei der Hälfte der Tiere waren Lahmheiten und andere gesundheitliche Probleme an den Gliedmaßen festgestellt worden. Kranke Tiere wurden nicht ausreichend separiert und behandelt, der bestandsbetreuende Tierarzt hat eine weitere Betreuung des Betriebes wegen Uneinsichtigkeit des Landwirts aufgegeben.

Das Amtsgericht Lingen hat einem Antrag auf Kostenübernahme der Rechtsverteidigung eine klare Absage erteilt, zumal der Vortrag in der PETA-Strafanzeige wahrheitsgemäß gewesen sei (Az.: 7 Gs (1100 Js 635/21) 118/21 AG Lingen (Ems)).

Wiesenhof-Mitarbeiter verurteilt: Erstes Strafurteil gegen Putenaussteller und Betriebsleiter in Deutschland

April 2013 – Sie traten auf Puten ein, schlugen sie und warfen sie umher. Dieser rücksichtslose Umgang von sieben Wiesenhof-Mitarbeitern wurde nun von der Staatsanwaltschaft Oldenburg rechtskräftig mit Geldbußen und einer Geldstrafe belegt. Im Auftrag der Firma Thoben und Tellmann führten die Angestellten Ausstellungen in einem Wiesenhof-Betrieb der Unternehmensgruppe RWS aus. Der Leiter der Putenfarm muss nach einem rechtskräftig gewordenen Strafbefehl 2.500 Euro bezahlen, sechs weitere Mitarbeiter müssen jeweils 400 Euro Strafe entrichten. Der Erfolg stellt gleichzeitig ein Novum in der deutschen Rechtsgeschichte dar: Das Gericht führte ausdrücklich die Rechtsfigur der „Rohheit“ an, die bislang kaum in die Intensivtierhaltung Eingang fand. Grundlage für die Verurteilung war die im August 2011 in der ARD ausgestrahlte Reportage „Das System Wiesenhof“. In diesem Bericht wurde unter anderem das PETA-Dokumentationsmaterial über das brutale Verhalten der Arbeiter beim Einfangen der Tiere in einem Stall bei Höltinghausen gezeigt. PETA erstattete gleichzeitig Strafanzeige. (Az.: 218 Cs 240 Js 47751/11 (513/12) Amtsgericht Cloppenburg/Staatsanwaltschaft Oldenburg)

Oldenburg: Bußgeld für Putenmäster – 4 Jahre Verzögerung

November 2015 – Wegen Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz erstattete PETA im Oktober 2012 Strafanzeige gegen einen Putenmäster, der seine Tiere mit einer Zange brutal tötete und die teilweise noch lebenden Puten in einem Container entsorgte. Die Vorwürfe wurden in einem umfangreichen Gutachten des Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit aus Juni 2013 bestätigt. Gegen Zahlung einer Geldbuße von 1.000 Euro wurde das Verfahren im November 2015 nach Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft Oldenburg vom Amtsgericht Cloppenburg eingestellt. (Az.: 18 Ds 240 Js 53825/12 (173/13))

„Zudem stellen die Staatsanwaltschaften häufig übersteigerte Anforderungen, insbesondere an die Annahme von erheblichen Schmerzen oder Leiden.“

(Prof. Dr. Elisa Hoven: Strafrechtliche Verfolgung von Tierschutzkriminalität in: DVG 29. Internationale DVG-Fachtagung zum Thema Tierschutz Tagungsband München März 2023)

„Die Untersuchung zeigt, dass teilweise sehr hohe Anforderungen an den Vorsatz gestellt werden.“

(Johanna Hahn/ Elisa Hoven: Strafrechtliche Verfolgung von Tierschutzkriminalität in der Landwirtschaft NOMOS 2022)

Ermittlungsverfahren gegen Edmund Haferbeck,
wegen falscher Verdächtigung

Ausdruck der Einstellungsgründe für die Akte

1. Einstellungen
Edmund Haferbeck

Das Ermittlungsverfahren wird gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Gründe:

Den Beschuldigten lag zur Last, durch eine Strafanzeige Verantwortliche des Circus Krone wider besseres Wissen der fortgesetzten Tierquälerei verdächtig zu haben sowie in Pressemitteilungen und im Internet die Circus Krone GmbH & Co. KG durch falsche Tatsachenbehauptungen im Zusammenhang mit deren Tierhaltung verächtlich gemacht zu haben.

1. Das Ermittlungsverfahren wird hinsichtlich des Vorwurfs der falschen Verdächtigung gemäß § 164 StPO und des Vortäuschens einer Straftat gem. § 145 d StGB eingestellt, weil kein zur Anklageerhebung hinreichender Verdacht besteht, dass die Strafanzeige wider besseres Wissen gegen die Verantwortlichen des Circus Krone erstattet wurde. In dem auf die Anzeige der Beschuldigten eingeleiteten Ermittlungsverfahren unter dem Az. 230 Js 227488/09 wurde festgestellt, dass bei einem Teil der Tiere des Circus Krone tatsächlich deutliche Haltungsmängel sowie Verhaltensstörungen vorlagen, die gutachterlicherseits als erhebliche Leiden im Sinne von § 17 Nr. 2b Tierschutzgesetz eingestuft wurden. Insbesondere wurden bei den Elefanten Verhaltensstörungen in Form von Bewegungstereotypen beobachtet. Eine Verfahrenseinstellung im Verfahren 230 Js 227588/09 gemäß § 170 Abs. 2 StPO StPO gegen die Verantwortlichen des Circus Krone erfolgte nur deshalb, weil ein Vorsatz nicht nachweisbar war.

Vor diesem Hintergrund ist ein Handeln wider besseres Wissen nicht nachweisbar.

2. Soweit den Beschuldigten üble Nachrede zur Last gelegt wird, wird der Anzeige mangels öffentlichen Interesses keine Folge gegeben, §§ 374, 376 StPO.

Bei dem geschilderten Sachverhalt kommt nur ein Privatklagedelikt in Betracht. Die öffentliche Klage wird in diesen Fällen von der Staatsanwaltschaft nur dann erhoben, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt (§376 StPO). Da der Rechtsfrieden über den Lebenskreis der Verletzten hinaus nicht gestört ist und die Strafverfolgung kein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit darstellt, ist im vorliegenden Fall eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft nicht geboten. Es steht der Antragstellerin frei, durch Erhebung einer Privatklage (§ 381 StPO) vor dem zuständigen Amtsgericht die beantragte Bestrafung der Täter selbst zu bewirken. Erfolgsaussichten einer Privatklage, die im vorliegenden Fall auch zumutbar ist, sowie etwaige zivilrechtliche Ansprüche werden durch diesen Bescheid nicht berührt.

Mangelnder Vorsatz bei Circus-Krone-Elefanten

„In dem auf die Anzeige der Beschuldigten eingeleiteten Ermittlungsverfahrens unter dem Az. 230 Js 227488/09 wurde festgestellt, dass bei einem Teil der Tiere des Circus Krone tatsächlich deutliche Haltungsmängel sowie Verhaltensstörungen vorlagen, die gutachterlicherseits als erhebliche Leiden im Sinne von § 17 Nr. 2b Tierschutzgesetz eingestuft wurden. Insbesondere wurde bei den Elefanten Verhaltensstörungen in Form von Bewegungstereotypen beobachtet. Eine Verfahrenseinstellung im Verfahren 230 Js 227588/09 gemäß § 170 Abs. 2 StPO gegen die Verantwortlichen des Circus Krone erfolgte nur deshalb, weil ein Vorsatz nicht nachweisbar war.“

(Einstellungsbescheid StA München I v. 11.10.2010, Az.: 230 Js 227562/09)

Tierquälerische Rollkur: Langjähriges und mehrmals eingestelltes Verfahren gegen Dressurreiter Gal wird nach Druck von PETA wieder aufgenommen

November 2020 – PETA Deutschland erstattete im August 2015 Strafanzeige gegen den Dressurreiter Edward Gal, der als „Vater der Rollkur“ gilt. Nach mehreren rechtskräftigen Urteilen ist diese Methode nach dem Tierschutzgesetz strafbar. Die Staatsanwaltschaft Aachen stellte das Verfahren zunächst ein, wurde aber von der Generalstaatsanwaltschaft Köln nach Beschwerde von PETA angewiesen, das Ermittlungsverfahren wieder aufzunehmen. 2019 wurde das Verfahren erneut eingestellt: Man könnte Gal keinen Vorsatz nachweisen. Die Generalstaatsanwaltschaft Köln bestätigte diese Einstellung. PETA ging in weitere Beschwerde zum Justizministerium NRW. Dieses folgte der Beschwerdebegründung von PETA und wies die Staatsanwaltschaft Aachen über die Generalstaatsanwaltschaft Köln an, die Ermittlungen wieder aufzunehmen. Im November 2020 bestätigte die Staatsanwaltschaft Aachen diese Wiederaufnahme (Az.: 8061 E – III 2/18 – 59 Zs 7/19 – 605 Js 1497/15).

Das Verfahren endete mit einem Freispruch wegen unvermeidbaren Verbotsirrtums.

Velbert (Nordrhein-Westfalen): Bußgelder für Geflügelmäster

Dezember 2015 – Nachdem PETA ab 2009 mehrere Strafanzeigen gegen den Seniorchef des Geflügel-Konzerns Hennenberg aus Velbert erstattete, kamen die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Wuppertal lange nur schleppend voran. Im Jahr 2013 wurde ein Bußgeldbescheid u.a. wegen Kennzeichnungsbetrug mit Bio- bzw. Freilandeiern über 3.750 Euro, im Dezember 2015 dann schließlich ein weiterer über 20.000 Euro verhängt. Damit wurde eines der von PETA initiierten Strafverfahren nach § 153a StPO eingestellt (Az.: 70 Js 112/13 Staatsanwaltschaft Wuppertal). Weitere Verfahren gegen den Unternehmer, auch wegen Tierschutzdelikten, laufen noch.

Europas größter Putenzüchter zahlt Bußgeld

Dezember 2016 – Der größte europäische Putenzüchter, das Moorgut Kartzfehn, hat wegen Ordnungswidrigkeiten in der Tierhaltung 1000 Euro Bußgeld bezahlen müssen. PETA hatte im Juli 2014 Strafanzeige gegen eine der Puten-Elterntierfarmen des Unternehmens wegen tierschutzwidriger Vorgänge etwa beim künstlichen Besamen bei der Staatsanwaltschaft Neuruppin erstattet. Die Staatsanwaltschaft gab ein Offizialgutachten beim ehemaligen Amtsleiter des Veterinärarnamtes Ostprignitz-Ruppin in Auftrag, der einen Teil der Vorwürfe in seinem 36-seitigen Gutachten bestätigte. Zwar wurde das Strafverfahren im September 2016 eingestellt, dem Veterinärarnamt Ostprignitz-Ruppin oblag es jedoch, die Vorgänge als Ordnungswidrigkeiten zu verfolgen. Im Dezember erlegte es dem Konzern schließlich ein Bußgeld auf (Az.: 334 Js 24647/14 StA Neuruppin – T16-0001.36.30 Landkreis Ostprignitz-Ruppin).

Betreiber von Enten- und Schweinemastbetrieb erneut bestraft

November 2020 – Bereits im September 2017 erstattete PETA Deutschland Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft Osnabrück gegen den Enten- und Schweinemastbetrieb Meyer zu Schlochtern in Melle. Uns lagen Videoaufnahmen aus den Ställen vor, die schwere tierschutzrechtliche Verstöße zeigten. Sowohl im Enten- als auch Schweinemastbereich wurden viele verletzte, nicht versorgte Tiere dokumentiert: Schweine hatten offene, unbehandelte Wunden und Entzündungen, teilweise waren die Ringelschwänze angefressen und blutig. Die Aufnahmen dokumentierten verdreckte Ställe und unhygienische Verhältnisse. Tote Tiere wurden nicht regelkonform entsorgt.

Die Staatsanwaltschaft Osnabrück gab das Verfahren an die Staatsanwaltschaft Oldenburg ab; nach Zahlung einer Geldbuße in Höhe von 6.000 Euro wurde das Verfahren gegen den verantwortlichen Tierhalter eingestellt. Die fehlerhafte Entsorgung über die Kadavertonne wurde an den Landkreis Osnabrück abgegeben. Dieser verhängte eine Geldbuße in Höhe von 900 Euro. (Az.: NZS 1102 Js 68591/17 StA Oldenburg, 10.9.01 Meyer zu Schlochtern, Tobias, TSCH BU 2018/104 Mi Landkreis Osnabrück).

Bei dem Tierhalter handelte es sich um einen Wiederholungstäter: Wegen ähnlicher tierschutzwidriger Missstände, die wir bereits fünf Jahre vorher dokumentiert hatten, musste er bereits 2016 eine Geldbuße in Höhe von 4.000 Euro zahlen.

Schlachthofbetreiber zahlt über 22.000 Euro Geldbuße

August 2017 – PETA erstattete 2015 und 2016 Strafanzeigen gegen die Verantwortlichen des Münchener Schlachthofes, unter anderem wegen Verstoßes gegen § 59 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches. In den Kühlräumen, in denen Fleisch als Lebensmittel eingelagert war, herrschten unhygienische Zustände. Nachdem das Verfahren zwischenzeitlich eingestellt wurde, konnten jedoch umfangreiche Ermittlungen der Polizei den Tatvorwurf bestätigen. Die Staatsanwaltschaft München I stellte das Strafverfahren gegen den Beschuldigten nach § 153a StPO ein, nachdem er eine Geldbuße in Höhe von 22.200 Euro an die Staatskasse und gemeinnützige Organisationen gezahlt hatte (Az.: 404 Js 157958/15).

Hohe Geldbuße für Betreiber von Ferkelaufzuchtanlage in Welper

Dezember 2014 – Nach einer dreimonatigen Undercover-Ermittlung erstattete PETA im Januar 2014 Strafanzeige gegen den Betreiber einer Ferkelaufzuchtanlage in Welper. Die Tierrechtsorganisation hatte dort extreme Missstände dokumentiert: sterbende und kranke Ferkel, Tiere mit Mastdarmvorfällen, Nabelbrüchen und Hautverletzungen sowie offen herumstehende Antibiotika. Während das zuständige Veterinäramt Soest kaum Handlungsbedarf sah, bestätigte das Umweltministerium NRW die Vorwürfe zum großen Teil. Mit Zustimmung des Amtsgerichts Soest stellte die Staatsanwaltschaft Arnsberg das Verfahren gegen Zahlung einer Geldbuße in Höhe von 4000 Euro ein (Az.: 211 Js 24/14 Staatsanwaltschaft Arnsberg).

Nach Verfahrenseinstellung: Ermittlungen gegen Schäfer wieder aufgenommen

Januar 2022 – Im Juni 2021 erstattete PETA nach Hinweis einer Augenzeugin Strafanzeige gegen einen Schäfer bei der Staatsanwaltschaft Neuruppin, unter anderem weil er den Schafen nicht ausreichend Trinkwasser zu jeder Zeit zur Verfügung gestellt haben soll. Zudem sollen sie keine ausreichenden Rückzugsmöglichkeiten zum Schutz vor starker Sonneneinstrahlung gehabt haben und bei einigen Tiere wurde beobachtet, dass sie humpelten.

Die Staatsanwaltschaft Neuruppin stellte das Verfahren im September 2021 mit der Begründung ein, dass andauernde, sich wiederholende erhebliche Schmerzen und Leiden nicht nachgewiesen werden könnten. PETA legte daraufhin im Dezember 2021 Beschwerde ein und wies auf einen rechtskräftig gewordenen Strafbefehl gegen diesen Schäfer im Jahr 2016 hin. Dieser wurde in einem nahezu identischen Verfahren erteilt, das ebenfalls von PETA zur Anzeige gebracht wurde: Auch damals wurden die Schafe nicht ausreichend mit zu jeder Zeit zugänglichem frischem Trinkwasser versorgt.

Im Januar 2022 teilte die Staatsanwaltschaft Neuruppin schließlich mit, dass die Ermittlungen wieder aufgenommen würden (Az.: 324 Js 29852/21). Das Verfahren endete mit einem rechtskräftig gewordenen Strafbefehl.

„In den untersuchten Verfahren der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung wurden ersichtlich andere Maßstäbe angelegt als bei Heimtieren. In verschiedenen hier vorliegenden Verfahren kam es bei Schlägen oder Tritten gegen einen Hund zu einem Strafbefehl oder zu einer Anklage wegen roher Tiermisshandlung.“

(Johanna Hahn/ Elisa Hoven: Strafrechtliche Verfolgung von Tierschutzkriminalität in der Landwirtschaft NOMOS 2022)

„Im Ergebnis wurden die von ihr bestätigten Schmerzen und Leiden von dem Gericht als „unvermeidbare Kollateralschäden einer gesellschaftlich akzeptierten Nutztierhaltung“ bezeichnet. Die Üblichkeit einer Praxis führt nach Auffassung einer Amtstierärztin auch dazu, dass Gutachter die strafrechtliche Relevanz eines Falles nicht immer erfassen würden.“

(Johanna Hahn/ Elisa Hoven: Strafrechtliche Verfolgung von Tierschutzkriminalität in der Landwirtschaft NOMOS 2022)

„Strafverfolgungsbehörden erfahren von einer Tierquälerei daher häufig erst dann, wenn Tierschutzorganisationen oder Veterinärbehörden Missstände dokumentieren und zur Anzeige bringen. Die Untersuchung zeigt jedoch ein sehr zurückhaltendes Anzeigeverhalten der Veterinärbehörden. (...) Eine fehlende Motivation zur Erstattung von Strafanzeigen wurde von den Interviewten auch damit erklärt, dass die Anzeigen von den Staatsanwaltschaften häufig nicht ernst genommen werden und nur selten zu einer Verurteilung führen.“

(Prof. Dr. Elisa Hoven: Strafrechtliche Verfolgung von Tierschutzkriminalität in: DVG 29. Internationale DVG-Fachtagung zum Thema Tierschutz Tagungsband München März 2023)

Schliefenanlage: Verzögerung von Hauptverhandlungsterminen

„In einem aktuellen Verfahren gegen die Betreiber einer Schliefenanlage wurde der Verdacht auf Zufügen erheblicher länger anhaltender und sich wiederholender Leiden der Füchse beim Einsatz in der Schliefenanlage angenommen. Entsprechende Videos des Fuchses im Einsatz in der Schliefenanlage wurden vorgelegt. Zunächst wurde die Verhandlung zur Schließung der Schliefenanlage für sechs Monate ausgesetzt, mit der Auflage, für die Ausbildung von Jagdhunden künftig ein Verfahren ohne den Einsatz von lebenden Füchsen ... zu entwickeln. (AG Lemgo, Az. 25 Ds 336/21 – 23 Js 200/20).“

(Dr. Barbara Schneider u.a.: Tierschutzprobleme bei Schliefenanlagen in: DVG 29. Internationale DVG-Fachtagung zum Thema Tierschutz Tagungsband München März 2023)

„Das Verfahren wurde bislang 6 Mal ausgesetzt und verschoben.“

„Ermittlungen gegen Großbetriebe wurden ausschließlich von Tierschutzorganisationen angestoßen, nicht von Veterinärbehörden.“

(Johanna Hahn/ Elisa Hoven: Strafrechtliche Verfolgung von Tierschutzkriminalität in der Landwirtschaft NOMOS 2022)

PETA erwirkt Rekordstrafe gegen den weltgrößten Geflügelproduzenten Lohmann

Nach drei Jahren intensiver Ermittlungen ist im September 2011 der Strafbefehl gegen den „deutschen Geflügelpapst“ Prof. Rudolf Preisinger rechtskräftig geworden. Ferner wurde gegen den Lohmann-Konzern, für den Preisinger in diesem Geschäftsbereich verantwortlich ist und der geschäftliche und verwandtschaftliche Beziehungen zur PHW-Gruppe (Wiesenhof) unterhält, eine Geldbuße in Höhe von 100.000 Euro verhängt. Damit wurde der weltgrößte Geflügelkonzern zu der höchsten Geldbuße verurteilt, die jemals in Deutschland wegen Tierschutzdelikten ausgesprochen wurde. Ein „Erdrutsch gegen die Geflügelmafia“, wie Dr. Edmund Haferbeck, Rechts- und Agrarexperte bei PETA, die Entscheidung des Gerichts kommentierte. Über Jahre hinweg wurden bei Lohmann unzulässige Amputationen wie das Abschneiden von Zehen und sogar von Kämmen, die sehr gut durchblutet sind, bei den „Legehenneneltern“ vorgenommen. Darüber hinaus werden nach wie vor männliche Eintagsküken, die bei den hochgezüchteten „Legehennenrassen“ als „ökonomisch untauglich“ gelten, vergast oder im sogenannten Kükenmuser getötet. Durch dieses Verfahren wird diese Praxis in wenigen Jahren eingestellt werden.

Schliefenanlage Kasendorf: Nach PETA-Strafanzeige Strafbefehl gegen Verantwortlichen

November 2022 – Im Februar 2022 erstattete PETA auch gegen die Verantwortlichen der Schliefenanlage Kasendorf bei Kulmbach Strafanzeige wegen Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz. Die bis dahin sogar den Behörden unbekannt Anlage wurde seit über 40 Jahre betrieben. Das Landratsamt Kulmbach beauftragte eine Sachverständige, die mehrere erhebliche Mängel in der Anlage konstatierte. Einer der beiden Füchse starb während der Ermittlungen. Der zweite Fuchs sollte beschlagnahmt werden, die Verantwortlichen gaben ihn jedoch freiwillig zur Überstellung in eine Fuchsauffangstation bei Regensburg ab. Entgegen den Angaben des Schliefenwarts handelte es sich jedoch nicht um eine 9 Jahre alte Fuchsfähe, sondern um einen ca. 2 Jahre alten Fuchsrüden. Die Staatsanwaltschaft Bayreuth beantragte nach entsprechenden Ermittlungen einen Strafbefehl gegen den verantwortlichen Schliefenwart beim Amtsgericht Kulmbach (Az.: 225 Js 2262/22).

Totilas und die Rollkur

„Die Staatsanwaltschaft verkennt nicht, dass es sich insbesondere bei den Zeitangaben um kaum überprüfbare Angaben des Beschuldigten Matthias Alexander Rath handelt.

(...)

Die Anwendung der Roll-Kur ist grundsätzlich verboten und dementsprechend auch verbreitet, was durchaus Anlass für berechtigte Kritik geben mag. In der Stellungnahme der Deutschen Reiterlichen Vereinigung zur Hyperflexion heißt aber es unter anderem, dass jede Trainingsmethode, die bei Training zuhause oder auf dem Vorbereitungsplatz bei Turnieren angewendet werde, den Grundsätzen der nationalen und internationalen Regelwerke entsprechen muss. (...) Diese wertenden Begrifflichkeiten und insbesondere auch die nochmals einschränkende Formulierung, dass die vollkommene Losgelassenheit nicht zu jeder Zeit bestehen müsse, liefert ein „Einfallstor“ für die missbräuchliche Anwendung der Hyperflexion.“

(Einstellungsbescheid der StA Frankfurt, Schwerpunktstaatsanwaltschaft für Wirtschaftssachen, v. 8.4.2013, Az.: 8940 Js 246257/12)



Amtsgericht Calw

Pressemitteilung vom 13.04.2023

Nach Einspruch der Hundehalterin der 12 in Dobel verstorbenen Huskys gegen den Strafbefehl des Amtsgerichts Calw wegen Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz wurde nun Termin für die Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht Calw, Schillerstraße 11, 75365 Calw, Sitzungssaal 200, 1. Obergeschoß, auf Montag, den 15. Mai 2023, 9.30 Uhr, Dienstag, den 16. Mai 2023, 9.00 Uhr und Dienstag, den 30. Mai 2023, 9.00 Uhr bestimmt.

Der Strafbefehl ging im Wesentlichen davon aus, dass die insgesamt 26 Huskys in nur 18 Transportboxen in einem fast vollständig geschlossenen Transportfahrzeug während des Aufenthalts über die gesamte Nacht hinweg erheblichem Leiden ausgesetzt waren. Die Staatsanwaltschaft Tübingen hat nach einem umfangreichen Ermittlungsverfahren beim Amtsgericht einen Strafbefehl gegen die Hundehalterin wegen 26-fachen Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz beantragt, den das Amtsgericht Calw nach Prüfung der Aktenlage erlassen hat. Hiergegen hat die Hundehalterin form- und fristgerecht Einspruch eingelegt. Entsprechend der Strafprozessordnung sind nun die Vorwürfe gegen die Hundehalterin in einer öffentlichen Hauptverhandlung vollumfänglich zu prüfen.

Brigitte Lutz
Direktorin des Amtsgerichts
Pressesprecherin

- Noch weitere Aspekte:
 - Schwere juristische Auseinandersetzungen auf zivilrechtlicher Ebene (Unterlassungsverfahren wg. Undercover-Bilder, z.B. aktuell DFE, noch immer am BGH anhängig, im 7. Jahr), Versuch von Hausdurchsuchungen der Vereinszentrale etc.
 - schwere juristische Auseinandersetzungen auf strafrechtlicher Ebene (ich habe 6 Strafbefehle wg. angebl. Beleidigung, angebl. übler Nachrede, angebl. falscher Anschuldigung und angebl. falscher eidesstattlicher Versicherung erhalten, die alle im sog. Zwischenverfahren von den von den Staatsanwaltschaften angerufenen Gerichten nicht zur Hauptverhandlung zugelassen wurden)
 - Stalking: Zirkus Krone unterstützt einen Stalker aus Indonesien mit, der seit über 10 Jahren nahezu unbehelligt falsche Tatsachenbehauptungen, Beleidigungen, üble Nachreden, Verleumdungen verbreitet
 - Aufhetzung der Finanzbehörden wg. Entzuges der Gemeinnützigkeit u.a. als Reaktion auf die Strafanzeigen gegen führende Politiker wg. Tierquälereien in ihren Betrieben, ganze Kampagnen auf Bundesebene wurden vom Zaun gebrochen. 2 große außerordentliche Prüfungen in kürzesten Abständen von 5 Jahren sind erfolgt, allesamt mit Bravour überstanden



**Amtsgericht
Osnabrück**

Beschluss

247 Gs (1100 Js 22972/22) 514/22

13.09.2022

In dem Ermittlungsverfahren gegen

Edmund Haferbeck
wohnhafte unbekannt
Staatsangehörigkeit: nicht bekannt,

wegen Falscher Verdächtigung

wird gem. §§ 103, 105 StPO die Durchsuchung der oben genannten von dem Beschuldigten genutzten Wohnung sowie seiner Person und der ihm gehörenden Sachen (einschließlich Kraftfahrzeuge) angeordnet, weil aufgrund von Tatsachen zu vermuten ist, dass die Durchsuchung zum Auffinden von Beweismitteln, nämlich

der Geschäftsräume des PETA e.V. in der Friolzheimer Str. 3 70499 Stuttgart angeordnet.

Die Durchsuchung kann durch Namhaftmachung des „Whistleblowers“, der in der Strafanzeige vom 04.10.2021, dortigen Aktenzeichen 289/21 EH, zitiert wird, abgewandt werden.

Es ist zu vermuten, dass die Durchsuchung zur Auffindung von folgenden Beweismitteln führen wird:

Unterlagen und Speichermedien im Zusammenhang mit der Strafanzeige vom 04.10.2021 gerichtet an die Staatsanwaltschaft Osnabrück.

Gem. §§ 94, 98 StPO wird die Beschlagnahme dieser Gegenstände angeordnet.

- DFE:
 - Undercover-Videos aus mehreren Ställen der DFE erreichten PETA 2016
 - Auswertung derselben. Prüfung, Abgleich (Beweis-Video ...)
 - Fertigung der Texte für PM's, SM, Video-Zuschnitts, Strafanzeige, Zusammenarbeit mit den Leitmedien
 - Nach Veröffentlichung: Abmahnungen der DFE-Anwälte, EV-Erwirkung vor dem LG Hamburg
 - Runternahme der Videos, SWR ebenso, Bestätigung nach mündlicher Verhandlung
 - Beschwerde zum OLG HH
 - Aufhebung der EV durch das OLG HH, Videos wieder draufgespielt, nicht jedoch SWR, der eingeknickt war und die Unterlassungserklärung unterschrieben hatte
 - Strafanzeige durch mich gegen DFE 2018, da sie eindeutig falsche Eidesstattliche Versicherungen bei Gericht eingereicht hatten

- Start des Hauptsacheverfahrens, vollständiger Sieg von uns bereits vor dem LG Hamburg.
- Einstellungsbestätigung der Strafanzeige gegen die DFE wg. der Tierquälerei durch das Nds. Justizministerium nach dreimaliger (!) Wiederaufnahmeverfügung der GenStA Oldenburg gegenüber der StA Oldenburg mit der Hauptbegründung, der konkrete Täter könne nicht mehr ermittelt werden – das nach 4 Jahren.
- Bestätigung der Abweisung der Unterlassungsklage auch im Hauptsacheverfahren durch das OLG HH.
- Einstellung des Verfahrens auf meine Strafanzeige hin nach ca. 4 Jahren, weil die StA HH überlastet sei und das Verfahren nicht gefördert werden konnte
- Nichtzulassungsbeschwerde durch die DFE zum BGH, dort hängt das Verfahren immer noch – im 7. Jahr

Kreis Gütersloh zu Auskunft aus Schlachtbetrieb Tönnies verurteilt – Verfahren dauerte 8 Jahre

Juni 2022 – Im Juni 2014 beantragte der PETA-Angestellte Dr. Haferbeck in seiner weiteren Tätigkeit als Journalist Auskünfte zu Bedingungen in der Schlachtfabrik Tönnies in Rheda-Wiedenbrück und über die Fehlbetäubungen beim Betäubungsvorgang. Die Absicht war, Informationen zu Vorgaben und Auflagen bezüglich der Sachkunde der dort beschäftigten Schlachter und Metzger, Inhalte der Kontrollberichte, Zulassungsbescheide zur Schlachtfabrik, Verwurfsstatistiken und weitere Informationen zu erhalten. Der Kreis Gütersloh, der über diese Daten verfügt, informierte das Schlachtunternehmen Tönnies – woraufhin beide juristisch dagegen vorgehen, Auskünfte erteilen zu müssen. Das Oberverwaltungsgericht NRW führte unter anderem wörtlich aus: „Der Kläger ist eine anspruchsberechtigte natürliche Person. Die Auffassung der Beigeladenen, dem Kläger stehe das Informationsrecht nicht zu, weil er als ‚Strohmann‘ für PETA Deutschland e. V. handele, hat keine greifbare tatsächliche Grundlage. Der Kläger tritt hier ersichtlich als natürliche Person auf. Seine berufliche Verbindung zu PETA Deutschland e. V. ist ebenso wenig relevant, wie es bei einem in einem Medienunternehmen angestellten Journalisten der Fall wäre, der neben dem presserechtlichen Auskunftsanspruch in gleicher Sache auch den Zugang zu behördlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsrecht als natürliche Person geltend macht.“

Bereits im Juli 2016 gab das Verwaltungsgericht Minden Dr. Haferbeck Recht; nach Zulassung der Berufungen im Januar 2019 wies das Oberverwaltungsgericht NRW in Münster mit Urteil vom 7. April 2022 die Berufungen des Landkreises und seines Streithelfers, der Tönnies Lebensmittel GmbH & Co. KG, zurück, Revision wurde nicht zugelassen (Az.: 15 A 1883/16 – 9 k 1636/15 VG Minden). Dauer des Verfahrens: acht Jahre.

Beglaubigte Abschrift

7 ZB 21.181
RN 4 K 19.1389



Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache
Dr. Edmund **Haferbeck**,
Neue Brücke 6, 70173 Stuttgart,

- Kläger -

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Günther,
Mittelweg 150, 20148 Hamburg,

gegen

Freistaat Bayern,
vertreten durch:
Landesanwaltschaft Bayern,
Ludwigstr. 23, 80539 München,

- Beklagter -

wegen

presserechtlichem Auskunftsanspruch;
hier: Antrag des Beklagten auf Zulassung der Berufung gegen den Gerichtsbescheid
des Bayerischen Verwaltungsgerichts Regensburg vom 9. Dezember 2020,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 7. Senat,
durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgerichtshof Klein,
die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Siller,
die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Peter

ohne mündliche Verhandlung am **3. August 2023**
folgenden

Geschäftsmodell Tierquälerei

„Alle befragten Amtstierärzte und Landestierschutzbeauftragten sahen die Art der Haltung von Tieren in Deutschland als zentrale Ursache für die fehlende Umsetzung strafrechtlicher Vorgaben. Im Rahmen der derzeit üblichen landwirtschaftlichen Praxis sei es letztlich kaum möglich, die Tiere ohne Verstoß gegen § 17 TierSchG zu halten. (...) Die Entscheidung für „Massentierhaltung“ und die Veräußerung tierischer Produkte zu günstigsten Preisen sei ohne Schmerzen und Leid für Tiere nicht möglich.“

(...)

Flächendeckend erfolgt der Einsatz auf extreme Leistungen gezüchteter Tiere. Dennoch steigt die Zahl der in Deutschland gehaltenen und geschlachteten Tiere Jahr für Jahr weiter an. Der erlaubte oder zumindest geduldete tierquälerische Umgang mit Tieren und die Schlachtung einer astronomischen Zahl von über 700 Mio. Tieren pro Jahr hat zwangsläufig einen Einfluss auf die Verfolgung von Tierschutzkriminalität. Gesellschaft, Justiz und Politik akzeptieren sehenden Auges – teilweise erlaubt per Verordnung – eine tierquälerische Behandlung von Tieren, die das Strafrecht eigentlich sanktionieren soll.

Innerhalb dieses Systems ist es wenig überraschend, dass das Rechtsgut Tier von Tierhaltern und deren Mitarbeitern wie auch von Staatsanwaltschaften geringgeschätzt und der Einsatz für dieses Rechtsgut in der Strafverfolgung begrenzt ist.“

(Johanna Hahn/ Elisa Hoven: Strafrechtliche Verfolgung von Tierschutzkriminalität in der Landwirtschaft NOMOS 2022)

Organisierte Kriminalität

„OK ist die von Gewinn- oder Machtstreben bestimmte planmäßige Begehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung sind, wenn mehr

als zwei Beteiligte auf längere Zeit oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig

a) unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen

b) unter Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel

oder

c) unter Einflussnahme auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft zusammenwirken.

(Definition der OK durch das BKA)

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

"Wer gegen Tiere grausam ist, kann kein guter Mensch sein."

(Arthur Schopenhauer)